

Erläuterungen zum Hengstverteilungsplan

1. **Änderungen in der Besetzung der Deckstellen sowie in der Höhe der Deckgelder behält sich das Landgestüt vor. Maßgeblich sind die Veröffentlichungen per Aushang auf den Stationen bzw. auf der Homepage des Landgestüts.**
2. **Decksaison**
Die Decksaison beginnt am 2. März (auf Nachfrage können einige Hengste auch schon vorzeitiger über Frisch- oder Tiefgefriersamen genutzt werden) und endet am 7. August 2026. Die Stationszeit beginnt voraussichtlich in der Woche vom 16. – 18. März und endet am 2. Juli 2026.

Für die Bestellung von Versand sperma erreichen Sie in der Vor- und Nachsaison unsere Mitarbeiter in Adelheidsdorf unter Tel. 05141/8856184 und in Celle unter Tel. 05141/929420.

Besamungen der Stuten (stationär und ambulant) finden in der Vor- und Nachsaison ausschließlich in der Besamungsstation Celle statt. Die Anfahrt zur Besamungsstation Celle ist nur über die Jägerstr. 3 möglich.

Wir möchten alle **Züchter** darum **bitten**, ihre zuständige Station der Hauptsaison bereits bei Samenbestellung in der Vorsaison unseren Mitarbeitern in Adelheidsdorf bzw. Celle mitzuteilen. Nur so kann ihre Stute ihrer gewünschten Station zugeordnet werden. Des Weiteren ist es dringend erforderlich **den jeweiligen Verband** und die **zugehörige Mitgliedsnummer** der Stute dem Deckstellenvorsteher **mitzuteilen. Es ist zwingend erforderlich den unterschriebenen Deckschein oder einen unterschriebenen Deckauftrag vorzulegen.**

Auf allen Stationen hat die Spermaabestellung per Telefon, Fax oder E-Mail bis zum Vortag 11.30 Uhr zu erfolgen, bei ETS bis 9.30 Uhr. Später eingehende Bestellungen können erst am nächsten Tag per Kurierdienst versandt werden.

Sonntags ist kein Samenversand möglich!

3. **Entgelte**
Sofern durch Aushang auf den Stationen oder auf der Homepage des Landgestütes nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Decktaxen, die bei den jeweiligen Hengsten publiziert sind. Das Entgelt ist vor der ersten Besamung zu entrichten. Sollte sich die Decktaxe aus Anzahlung und Nachzahlung bei Trächtigkeit zusammensetzen, ist die Anzahlung sofort fällig und die Nachzahlung wird zum 30. September berechnet. Sollte die Stute nicht trächtig sein, so muss eine Nichtträchtigkeitsbescheinigung bis zum 30. September eingereicht werden.
Die Verwendung einer Stute im Embryotransfer ist zwingend bei jeder Besamung anzugeben. Die Decktaxe wird ab dem zweiten gespülten Embryo jeweils neu fällig.

- 3.1 **Ermäßigungen für güste Stuten**
Die folgenden Ermäßigungen sind auf Antrag auf eine andere Stute übertragbar. Einen entsprechenden Antrag hat ihr Deckstellenvorsteher. Die Ermäßigungen gelten nur für die laufende Saison.

Halbes Deckgeld

Für alle Stuten, die im Vorjahr von einem Celler Landbeschäler gedeckt bzw. besamt wurden und daraus kein lebendes Fohlen haben, gilt Folgendes:
Der Züchter erhält ein Guthaben in Höhe des halben Deckgeldes des im Vorjahr genutzten Beschälers.

1. Besamung ab dem 30. Juni

Für Stuten, die ab dem 30. Juni 2026 das erste Mal von einem Celler Landbeschäler gedeckt/ besamt werden und daraus kein lebendes Fohlen in 2027 haben, erhält der Züchter ein Guthaben in der Höhe des im Vorjahr gezahlten Deckgeldes. Bei Wahl eines preiswerteren Hengstes wird die Differenz nicht erstattet.

3.2 Rabatte

Pro Stute wird in einem Jahr nur ein Rabatt gewährt.

Hinweis für die Käufer von Tiefgefriersperma im In- und Ausland: Diese Regelungen gelten nur bei Nutzung von Hengsten über Frischsamen, da der Züchter hier einen Saisonpreis für die Nutzung des Hengstes zahlt. Preise der über Tiefgefriersamen zur Verfügung stehenden Hengste finden Sie auf unserer Homepage. Hier ist der Preis pro Einzelbesamungsdosis angegeben.

3.2.1 Rabatt für herausragende Stuten

Stuten mit überdurchschnittlicher Zuchtstutenprüfung..... 250 € auf das zu zahlende Deckgeld (Mittelwert aus Noten Rittigkeit und Grundgangarten $\geq 8,0$ oder im Springen $\geq 8,5$, Kopie des Prüfungszeugnisses)

Stuten mit Sporterefolgen in allen Disziplinen in Kl. S 250 € auf das zu zahlende Deckgeld (Erfolgsnachweis FN)

Stuten des PHS**, PHS***, PHD** und PHD*** 250 € auf das zu zahlende Deckgeld (Programm Hannoveraner Springferdezucht bzw. Dressurferdezucht)

3.2.2 Mengenrabatt

Lässt ein Züchter seine ersten beiden Stuten beim Landgestüt Celle decken, bekommt er auf die dritte Stute bei Nutzung folgender Hengste (Edward, Grey Butt, Khedira, Bloomingdale, Valparaiso und Eastwood) eine Ermäßigung von 350 € auf das zu zahlende Deckgeld. Diese Hengste müssen die zuletzt genutzten sein.

Lässt ein Züchter seine ersten drei Stuten beim Landgestüt Celle decken, so bekommt er ab der vierten Stute eine Ermäßigung von 250 € auf das zu zahlende Deckgeld des gewählten Beschälers für diese und jede weitere Stute.

3.2.3 Rabatte bei Kooperationspartnern

Für Besamungen mit Samen der im Hengstverteilungsplan ausgewiesenen Kooperationspartner (LGST Warendorf, Station Beckmann, Station Hoffrogge, Station Pape, Gestüt Hörem, Haupt- und Landgestüt Marbach, HLG Neustadt und LG Redefin) gilt, dass hier ausschließlich ein Vertrag mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Stutenbesitzer zu Stande kommt. Somit gelten nicht automatisch die Rabatte des Landgestüts.

3.3 WFFS- und PSSM-Anlagenträger

Bei der Nutzung eines Hengstes, der als WFFS- und PSSM-Anlagenträger gekennzeichnet ist, übernimmt das Landgestüt die Laborkosten zur Beprobung der Stute. Der Betrag wird als Gutschrift in der Deckgeldabrechnung gekennzeichnet. Eine entsprechende Nutzung ist ausschließlich über das entsprechende Formular des Hannoveraner Verbandes e. V. möglich. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage oder bei Ihrem Deckstellenvorsteher.

3.4 Verfahren und Zusatzentgelte bei überregionalem Frischsamenversand

Der Frischsamenversand erfolgt generell deutschlandweit, bei den EU-Stationen europaweit. Im Übrigen wird wie folgt verfahren und abgerechnet:

3.4.1 Besamungen auf überregional gelegenen Stationen

Der Züchter meldet die Besamung seiner Stute spätestens einen Tag bevor die Besamung erfolgen soll bis 11.30 Uhr an und gibt dort auch den unterschriebenen Deck-/Besamungsauftrag ab. **Die Kosten für den jeweiligen Transport/Versand trägt der Züchter.** Der Betrag, der vom Züchter für jede einzelne Portion zu zahlen ist, richtet sich nach dem Tarifsatz des Expressdienstes und beträgt einschließlich Verpackung z. Zt. **35,-€** (Auslieferung werktags) und **120,-€** (Auslieferung sonn- und feiertags) innerhalb Deutschland. Für Sendungen ins

Ausland gelten je nach Bestimmungsort unterschiedliche Preise. **Die Kosten (liegen z.Zt. bei 40,-€) für das anfallende Attest bei Samenbestellung und -versendung in und aus dem Ausland trägt der Züchter.**

Als allgemeine Transportpauschale berechnen wir 20,-€ je Besamung.

Da die überregionale Lieferung von Frischsamen aufgrund biologischer Begrenzungen nicht immer garantiert werden kann, muss der Züchter die Stute bei Nachfolgebisamungen gegebenenfalls auch einmal auf die Station bringen, wo der Hengst steht oder aber den Samen nach vorheriger telefonischer Anmeldung (einen Tag vorher) selbst abholen. Desgleichen kann zeitweise an Wochenenden und Feiertagen ein Versand von Sperma nicht möglich sein. Auch in diesen Fällen muss der Züchter den Transport des Samens selbst organisieren oder aber die Stute an den Stationsort des Hengstes bringen.

3.4.2 Hofbesamungen

Hofbesamungen auf dem Betrieb des Züchters werden grundsätzlich nur von Vertragstierärzten bzw. Eigenbestandsbesamern durchgeführt, mit denen das Landgestüt schriftliche Besamungsverträge abgeschlossen hat. Der Züchter liefert den unterschriebenen Deck-/Besamungsauftrag vor der Besamung auf einer mit Bediensteten des Landgestüts besetzten Station seiner Wahl ab. Über diese Station wird der Samen später auch bestellt und, sofern verfügbar, ausgeliefert. Zusätzlich wird ein **Samenversand und Verwendungsnachweis** mitgeliefert, **der vom Tierarzt bzw. Eigenbestandsbesamer zu unterzeichnen ist.** Die Besamungs- und Stutendaten sind vom Tierarzt bzw. Eigenbestandsbesamer auszufüllen. Die Deckregisterführung und der Gebühreneinzug findet auf der Station durch den Mitarbeiter des Landgestüts statt, welcher den Samen bestellt und an den Vertragstierarzt ausgegeben hat. **Vor Herausgabe des Samens muss das Besamungsgeld bezahlt sein.**

Eventuelle Leistungen des Tierarztes, welcher die Besamungen durchführt, werden dem Züchter vom Tierarzt gesondert in Rechnung gestellt.

3.5 Saisonpreis Tiefgefriersperma

Ein Saisonpreis für Tiefgefriersperma ist nur in der Besamungsstation Celle sowie bei Dr. Rowold, Haselünne erhältlich. Ansonsten müssen die Portionen einzeln gekauft werden.

3.6 Unterstellung von Stuten

Stuten können, soweit Platz vorhanden, auf den Deck-/Besamungsstellen des Landgestüts untergestellt werden. Für Unterstellung, Fütterung und Pflege werden je Tag und Stute **15,-€** und Stute mit Fohlen **17,-€** berechnet, die mit Landbeschäler oder Kooperationshengsten besamt werden. Alle Stuten, die mit Fremdhengsten besamt werden, zahlen **20,-€** bzw. **22,-€** mit Fohlen bei Fuß. Ist die Rosse der Stute beendet und der Züchter wurde entsprechend telefonisch durch unsere Mitarbeiter informiert, so werden **25,-€** pro Tag fällig unabhängig der Hengstwahl.

3.7 Weitere Gebühren

Bezüglich gegebenenfalls weiterer anfallender Gebühren und Verbandsumlagen wird auf die Aushänge auf den Deckstationen verwiesen.

4. Eventuell während der Decksaison notwendig werdende Änderungen des Hengstverteilungsplanes und der darin enthaltenen Erläuterungen und Gebühren behält sich das Landgestüt vor. Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen auf der Homepage und die Aushänge auf den Stationen.

Richtlinien der Besamungsstation Celle und EU-Embryotransferstation Celle für die Besamung von Stuten mit Tiefgefriersperma in der Saison 2026

Die Übertragung von TG-Sperma wird grundsätzlich nur in der Besamungsstation Celle vorgenommen. Es werden von unseren Tierärzten **keine Stuten in der Fohlenrosse mit TG-Sperma** besamt.

Die **Besamung erfolgt** in der Zeit vom **1. März bis 7. August 2026** ausschließlich im Landgestüt Celle (Einfahrt Jägerstraße 3).

Außerhalb dieses Zeitraumes können, nach Absprache, weitere Termine für TG-Besamungen vereinbart werden.

Die **An- und Auslieferung** der Stuten kann von montags bis samstags in der Zeit von **7.00 – 11.00 Uhr** und montags bis freitags in der Zeit von **15.00 – 17.00 Uhr** erfolgen oder nach individueller Vereinbarung mit dem Stationspersonal.

Bei Anlieferung von Stuten findet eine **Eingangsuntersuchung** statt. Nur klinisch gesunde Stuten werden auf der Station Celle aufgenommen. **Das Landgestüt Celle haftet nicht für ausbrechende ansteckende Krankheiten, die bei klinisch gesunden Stuten während des Einstellungszeitraums auf der Station Celle auftreten.**

Die Station Celle nimmt nur Stuten an, die offensichtlich die äußeren Merkmale der Rosse zeigen. Die Stuten können, soweit Platz vorhanden, im Landgestüt untergestellt werden. Für die Unterstellung, Fütterung und Pflege werden **je Tag und Stute 15,- €** und **Stute mit Fohlen 17,- €** berechnet, die mit Landbeschälern oder Kooperationshengsten besamt werden. **Alle Stuten, die mit Fremdhengsten besamt werden, zahlen 20,- € bzw. 22,- € mit Fohlen bei Fuß.** Ist die Rosse der Stute beendet und der Züchter wurde entsprechend telefonisch durch unsere Mitarbeiter informiert, so werden **25,- € pro Tag** fällig unabhängig der Hengstwahl.

Die **Abgabe von TG-Sperma** zur Besamung außerhalb der Station Celle erfolgt innerhalb Deutschlands **an andere anerkannte Pferdebesamungsstationen und in Einzelfällen an Privatpersonen.**

Hinsichtlich der Vergabe von Abstammungsnachweisen für aus solcher Besamung gefallener Fohlen wird empfohlen, sich mit der jeweiligen zuständigen Züchtervereinigung in Verbindung zu setzen. Die Abgabepreise für solches Sperma sind der entsprechenden Verkaufsliste zu entnehmen.

Für die Besamung innerhalb der Station Celle stehen, neben den im Verteilungsplan ausgewiesenen TG-Hengsten zum Saisonpreis, zusätzliche TG-Hengste zur Verfügung. Die TG-Angebotsliste finden Sie mit Preisangaben pro Portion auf unserer Internetseite.

Das im Hengstverteilungsplan angegebene Besamungsgeld ist **vor der ersten Besamung zusammen mit den tierärztlichen Kosten** für die Untersuchung der Stute und Durchführung der Besamung zu entrichten.

Eine Kopie des Abstammungsnachweises der zu besamenden Stute ist dem Beauftragten des Landgestüts zwecks Eintragung im Deckregister vorzulegen.

Weitere Auskünfte zur Durchführung der Besamung in der Besamungs- und Embryotransferstation Celle bzw. zum Versand an andere zugelassene Pferdebesamungsstationen erteilen:

Besamungsstation Celle und EU-Embryotransferstation Celle:

Deckstellenvorsteher OSM Thorsten Schoolmann..... Tel. 0 51 41 / 92 94-20
 Stationstierärztin Frau Dr. G. Martinsson Tel. 0 51 41 / 92 94-34
 Mail: gunilla.martinsson@lgst-celle.niedersachsen.de

Fragen zum Versand

TG-Sperma:..... Tel. 0 51 41 / 92 94-33
 Mail: labor@lgst-celle.niedersachsen.de Fax 0 51 41 / 92 94-55

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Niedersächsischen Landgestüts Celle

- § 1 Das Niedersächsische Landgestüt Celle stellt die durch Aushang auf den Stationen genannten Beschäler zur Bedeckung/Besamung auf. Bei Inanspruchnahme der Beschäler sind die Bestimmungen dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** und die im Hengstverteilungsplan aufgeführten Erläuterungen **bindend** und **verpflichtend**. Änderungen innerhalb der Decksaison behält sich das Niedersächsische Landgestüt vor, maßgeblich sind hier die Veröffentlichungen **per Aushang** auf den Stationen bzw. auf der **Homepage** des Landgestüts.
- § 2 Das Landgestüt hat für die Benutzung der Beschäler die im Hengstverteilungsplan (Print- und Online-Version) und durch Aushang auf den Stationen aufgeführten Deckgeldsätze festgelegt. **Vor Inanspruchnahme des Beschälers ist das Deckgeld zu entrichten.** Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Decksaison erworben.
- § 3 Nach Auswahl des Hengstes und Vereinbarung des Bedeckungs-/Besamungstermins mit dem Deckstellenvorsteher kann die Stute dem Beschäler zugeführt werden. Die Abstammungspapiere der Stute sind dem Deckstellenvorsteher zur Einsicht vorzulegen.
- § 4 Der Deckstellenvorsteher ist verpflichtet, die folgenden Zuchthygienebestimmungen einzuhalten:
- I. Zur Besamung ohne besondere tierärztliche Untersuchung sind zugelassen:
 - a) Maidenstuten, d.h. mit Sicherheit noch nicht gedeckte Stuten bis zum Alter von 4 Jahren und
 - b) Stuten mit Fohlen bei Fuß nach normal verlaufender Geburt.
 - II. Nicht zur Bedeckung zugelassen sind Stuten, die
 - a) sichtbar geschlechtskrank sind oder verfohlt bzw. ihre Frucht resorbiert haben,

- b) nicht normal gefohlt haben (Schwergewicht, Nachgeburtverhaltung, gestörte Nachgeburtperiode),
- c) güst geblieben sind, güst zugekauft wurden und
- d) in der laufenden Deckzeit zweimal umgerosst haben.

Die unter II. genannten Stuten dürfen erst dann gedeckt werden, wenn durch tierärztliches Attest bescheinigt wird, dass aufgrund klinischer Untersuchung (rektal, vaginal) und bakteriologischer Prüfung (Cervixtupferprobe) keine Bedenken bestehen. Für Stuten, die im **Natursprung** bedeckt werden sollen, ist bei der bakteriologischen Überprüfung die Untersuchung einer Cervixtupferprobe auf allgemeinen Keimgehalt **zwingend vorgeschrieben**, ebenso wie die Entnahme **eines** Tupfers aus dem mittleren und den beiden seitlichen Klitorisrinne zur Untersuchung auf den Erreger der **ansteckenden Gebärmutterentzündung (Taylorella equigenitalis CEM) verpflichtend ist**. Für Stuten, die besamt werden sollen, wird diese Untersuchung den Stutenbesitzern anheim gestellt und in deren Interesse empfohlen.

III. Ausgeschlossen von der Bedeckung sind Stuten mit Husten, sonstigen Influenzaerscheinungen oder anderen ansteckenden Krankheiten.

- § 5 Das Landgestüt ist berechtigt, Beschränkungen hinsichtlich der den einzelnen Beschälern zugeführten Stuten zu treffen. Diese besonderen Maßnahmen werden bekannt gegeben und sind vom Deckstellenvorsteher und Züchter zu beachten.
- § 6 Dem Stutenbesitzer wird die Möglichkeit eingeräumt, nach dem Umrossen einer Stute im Einvernehmen mit dem betreffenden Deckstellenvorsteher einen anderen Beschäler des Landgestüts zur Besamung zu nehmen. Die Deckgeldquittungen hat der Stutenbesitzer bei jeder Nachbedeckung zur Eintragung beim zuständigen Deckstellenvorsteher vorzulegen.

Ohne Vorlage dieser Quittung ist der Deckstellenvorsteher berechtigt, die Stute abzuweisen bzw. ein neues Deckgeld zu erheben.